



**DEUTSCHER
IMKERBUND E.V.**

Satzung

Stand: April 2022

Allgemeines

§ 1

Der „Deutsche Imkerbund e. V.“ ist der Zusammenschluss deutscher Imkerverbände.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderungen treten mit Beschluss der Vertreterversammlung in Kraft.

Name und Sitz

§ 2

Der Verband führt den Namen „Deutscher Imkerbund e. V.“. Er hat seinen Sitz in 53343 Wachtberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck und Aufgaben

§ 3

Zweck des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Mitgliedsverbände und deren Mitglieder.
2. Förderung einer zeitgemäßen Bienenzucht.
3. Mitwirkung in Naturschutz und in der Landschaftspflege.
4. Die Förderung gewerblicher eigener Interessen sowie diejenigen seiner Mitgliedsverbände, der Orts-/Kreisvereine sowie deren Mitglieder.

„Der Deutsche Imkerbund e. V.“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsverbände und deren Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des „Deutschen Imkerbundes e. V.“

Es darf kein Mitgliedsverband oder eines seiner Mitglieder oder ein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Jeder rechtsfähige deutsche Imkerverband kann dem „Deutschen Imkerbund e. V.“ als Mitglied angehören.

§ 5

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen, das den Antrag der nächsten Vertreterversammlung vorzulegen hat.

Dem Antrag sind die Satzung und die Nachweise über Eintragung und Mitgliederzahl des Verbandes beizufügen.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung: diese ist zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- b) durch Auflösung des Mitgliedsverbandes.
- c) durch Ausschluss eines Mitgliedsverbandes wegen gröblicher Verletzung der Satzung. Der Ausschluss wird sofort wirksam.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Jeder Mitgliedsverband ist berechtigt:

- a) Anträge an das Präsidium (§ 11) und die Vertreterversammlung (§ 24) zu erstellen,
- b) zur Vertreterversammlung Vertreter zu entsenden,
- c) auf der Vertreterversammlung sein Stimmrecht auszuüben,
- d) die Einrichtungen des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ nach den einschlägigen Bestimmungen zu benutzen.

§ 8

Jeder Mitgliedsverband ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, die Beschlüsse des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums sowie der Vertreterversammlung zu befolgen,
- b) die von der Vertreterversammlung festgesetzten Beiträge mit den erforderlichen Nachweisen über die Mitgliederzahl innerhalb der von der Vertreterversammlung festgesetzten Fristen abzuliefern,

- c) die vom Präsidium verlangten Auskünfte und Nachweise fristgerecht zu liefern,
- d) nicht gegen die Zwecke und Ziele des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ zu handeln.

Ehrungen

§ 9

Der „Deutsche Imkerbund e. V.“ kann Persönlichkeiten, die sich um den „Deutschen Imkerbund e. V.“ und seine Ziele verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen.

Verwaltung

§ 10

Organe des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ sind das Präsidium, das erweiterte Präsidium und die Vertreterversammlung.

Das Präsidium

§ 11

Das Präsidium besteht aus sieben natürlichen Personen, die in einem Mitgliedsverband des D.I.B. organisiert sind:

- a) dem Präsidenten,
- b) seinen zwei Stellvertretern, als den Vizepräsidenten,
- c) aus vier weiteren Präsidiumsmitgliedern.

Die Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ein Präsidiumsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Das Präsidium kann sich zu seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Wahlperiode aus, erfolgt eine dieses Präsidiumsmitglied ersetzende Wahl für die restliche Dauer der betreffenden Wahlperiode bei der nächsten Vertreterversammlung.

Der Präsident erhält eine monatliche Vergütung. Die weiteren Präsidiumsmitglieder erhalten zum Jahresende eine einmalige pauschale Vergütung. Über die Höhe entscheidet das erweiterte Präsidium.

Der Präsident und seine Vertreter vertreten den „Deutschen Imkerbund e. V.“ gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Es besteht Alleinvertreterbefugnis.

§ 12

Das Präsidium sollte sich mindestens viermal im Jahr treffen. Außerdem hat eine Sitzung des Präsidiums stattzufinden, wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums den Antrag stellen.

Es ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem erweiterten Präsidium und der Vertreterversammlung vorbehalten sind, insbesondere für:

- a) den Entwurf des Haushaltsvoranschlages und die Erstellung des Jahresabschlusses,

- b) die Vorbereitung der Vertreterversammlung
- c) die Durchführung der Beschlüsse des erweiterten Präsidiums und der Vertreterversammlung,
- d) die Durchführung der Geschäfte des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ im Rahmen des Haushaltsvoranschlages, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des erweiterten Präsidiums oder der Vertreterversammlung bestimmt ist,
- e) die Entscheidungen nach den „Bestimmungen zu den Warenzeichen des „Deutschen Imkerbundes e. V.“, soweit sie nicht dem erweiterten Präsidium oder der Vertreterversammlung vorbehalten sind, insbesondere die Verfolgung von Missbräuchen nach § 6 der Verbandszeichensatzung.

Beiräte

§ 13

Das Präsidium oder die Vertreterversammlung schlagen Beiräte für fachliche Sonderaufgaben vor, die für eine Amtszeit von vier Jahren von der Vertreterversammlung gewählt werden. Ein Beirat bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Präsident

§ 14

Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidium und der Vertreterversammlung.

Er hat jährlich selbst oder durch einen Beauftragten eine unvermutete Prüfung der Barkasse vorzunehmen.

§ 15

Der „Deutsche Imkerbund e. V.“ hat eine Geschäftsstelle unter Leitung und Verantwortung des Präsidenten zu unterhalten.

Protokolle

§ 16

Die Protokolle der einzelnen Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Vertreterversammlung sind den Mitgliedsverbänden zeitnah zu übersenden.

Das erweiterte Präsidium

§ 17

Das erweiterte Präsidium setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums (§ 11) und den 1. Vorsitzenden der Mitgliedsverbände zusammen. Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden kann dieser durch einen schriftlichen legitimierten Vertreter des Mitgliedsverbandes vertreten werden.

§ 18

Das erweiterte Präsidium soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Es ist zusätzlich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Beschlüsse des erweiterten Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Präsidiums getroffen.

Ein Beschluss des erweiterten Präsidiums kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Wenn zwei Drittel der Rückmeldungen ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklärt, gilt der Beschluss als angenommen.

§ 19

Das erweiterte Präsidium ist zuständig für:

- a) die Übernahme von Verpflichtungen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben und die jährliche Belastung von € 15.000,- übersteigen,
- b) den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes an die Vertreterversammlung,
- c) die Vorbereitung von Änderungen der Satzung,
- d) die Festlegung der Vergütung für den Präsidenten und die Präsidiumsmitglieder,
- e) die Änderung der Warenzeichensatzung sowie alle mit den Warenzeichen zusammenhängenden Fragen,
- f) die grundlegende Änderung eines bestehenden Warenzeichens oder die Aufnahme eines neuen Produktes unter einem Warenzeichen des „Deutschen Imkerbundes e. V.“,
- g) Entscheidungen nach § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 3 der Verbandszeichensatzung.

Die Vertreterversammlung

§ 20

Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig. Sie setzt sich aus Vertretern der Mitgliedsverbänden zusammen. Jedes Mitglied hat für jedes angefangene Tausend seiner beim D.I.B. zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine eine Stimme. Für je angefangene fünf Stimmen kann ein Vertreter entsandt werden. Dem Verband bleibt überlassen, ob er für die ihm zustehenden Stimmen je einen Vertreter entsenden oder einem Vertreter mehrere Stimmen übertragen will. Vertreter kann nur sein, wer dem jeweiligen Mitgliedsverband angehört.

Das Stimmrecht eines Mitgliedsverbandes ruht, wenn dies nach gröblicher Verletzung der Interessen des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ von der Vertreterversammlung beschlossen worden ist. Der betroffene Mitgliedsverband kann an dieser Beratung und Abstimmung teilnehmen.

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (§ 23) und wenn mindestens ein Drittel aller Mitgliedsverbände vertreten ist.

Beschlüsse der Vertreter zur Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) sowie zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlags können zum Erhalt der Handlungsfähigkeit des Geschäftsbetriebs in Ausnahmesituationen, die eine Präsenzversammlung ausschließen, auch auf schriftlichem Wege gemäß § 20 a) gefasst werden.

Die Durchführung dieser Beschlüsse auf schriftlichem Weg ist mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

Beschlüsse der Vertreterversammlung werden in einem Protokoll aufgenommen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Präsidiums (§ 11) sowie der Geschäftsführer müssen, die Beiräte sollen an der Vertreterversammlung teilnehmen. Daneben haben auch die Mitglieder der Mitgliedsverbände und ihrer Gliederungen Zutritt.

§ 20 a

Das Präsidium kann schriftliche Wahlen und sonstige Beschlussfassungen herbeiführen.

- a) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss zur Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) sowie zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlags auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte aller stimmberechtigter Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit erforderlicher Mehrheit gefasst wurde.

Das Beschlussverfahren muss folgende formelle Voraussetzung erfüllen:

Zu übersenden sind abstimmungsfähige Beschlussvorschläge, über die das Mitglied mit Ja, Nein oder Enthaltung abstimmen kann. Dazu erhält jeder stimmberechtigte Mitgliedsverband ein Beschlussblatt („Wahlschein“), auf dem zu jedem Beschluss die Entscheidung angekreuzt werden kann.

Die Mitglieder erhalten eine Frist, bis zu der der „Wahlschein“ an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zurückgegeben werden muss. Die Rücksendung kann in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen, d. h. per Brief, per E-Mail oder per Fax.

Die eingehenden „Wahlscheine“ oder sonstige Stimmabgaben müssen einschließlich des Zeitpunktes des Eingangs erfasst, gesammelt und dokumentiert werden. Das Umlaufverfahren ist zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder den „Wahlschein“ an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes fristgerecht zurückgegeben haben. Ist die 50%-Quote nicht erreicht, ist das Umlaufverfahren gescheitert.

Die Vertreter müssen über das Ergebnis des Umlaufverfahrens insgesamt und zu den einzelnen Abstimmungsergebnissen nach erfolgter Auszählung mit einem Protokoll informiert werden.

- b) Geheime Wahlen erfolgen ausschließlich per Brief. Die Mitglieder erhalten hierzu einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlscheinumschlag mit den darin enthaltenen Stimmzetteln zur Rücksendung. Der Wahlscheinumschlag muss bei der Rücksendung verschlossen und nicht mit einer Adresse beschriftet sein. Ein für die Briefwahl eingesetzter Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch die Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen. Das Ergebnis wird durch den Wahlvorstand dokumentiert und durch die Unterzeichnung bestätigt.

§ 21

Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl/Abwahl des Präsidiums,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung),
- c) Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Präsidiums,
- e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und die Festsetzung der Beiträge,
- f) die Entscheidung über Anträge der Mitgliedsverbände, des erweiterten Präsidiums und des Präsidiums,

- g) die Entscheidung über Aufnahme von Imkerverbänden,
- h) die Feststellung des Ruhens und des Wiederauflebens des Stimmrechts eines Mitgliedsverbandes,
- i) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedsverbandes,
- j) die Änderung der Satzung,
- k) Berufung nach § 6 Abs. 3 Verbandszeichensatzung.

§ 22

Die ordentliche Vertreterversammlung tagt jährlich einmal.

Jeder ordentlichen Vertreterversammlung sind die Jahresrechnung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung), der Haushaltsvoranschlag, die Prüfungsberichte und die Anträge vorzulegen; sie sind vier Wochen vor der Vertreterversammlung den Mitgliedsverbänden bekannt zu geben.

§ 23

Die Vertreterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung berufen, und zwar die ordentliche acht Wochen, eine außerordentliche drei Wochen vor der Tagung.

§ 24

Die Anträge der Mitgliedsverbände müssen spätestens vier Wochen vorher in der Geschäftsstelle des D.I.B. eingehen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen und den übrigen Mitgliedsverbänden unverzüglich mitzuteilen.

Später eingehende Anträge sind den Mitgliedsverbänden bekannt zu geben; über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung. Bei Anträgen auf Satzungsänderung gilt eine sechswöchige Frist.

§ 25

Außerordentliche Vertreterversammlungen werden berufen, wenn das Präsidium sie für nötig hält oder wenn ein Drittel aller Mitgliedsverbände sie beantragt.

§ 26

Das Stimmrecht mit Ausnahme von Wahlen und sonstigen Beschlüssen im schriftlichen Verfahren nach § 20 a, muss bei allen Sitzungen und Versammlungen persönlich durch die beauftragten Vertreter der Mitgliedsverbände ausgeübt werden. Die Beauftragten können sich nicht vertreten lassen.

§ 27

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Präsidiums werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitgliedsverbände und mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen (§ 20) beschlossen werden.

§ 28

Die Wahlen haben mittels Stimmzettel zu erfolgen. Sie sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

Die Präsidiumsmitglieder, die Beiräte und die Mitglieder des Ehrengerichts sind in je einem Wahlgang gesondert zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit durch keinen Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl stattzufinden. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Ehrengericht

§ 29

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem „Deutschen Imkerbundes e. V.“ und den Mitgliedsverbänden einschließlich deren Vorstandsmitgliedern und Beiräten wird ein Ehrengericht bestellt, das in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt.

Ein Mitglied des Ehrengerichts bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Über die Art des Verfahrens entscheidet das Ehrengericht nach freiem Ermessen. Anträge sind an die Geschäftsstelle des D.I.B. einzureichen, die sie an den Vorsitzenden des Ehrengerichts weiterleitet. Das Präsidium kann für das Ehrengericht eine Geschäftsordnung erlassen.

Auflösung

§ 30

Die Auflösung des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Stimmen der Mitgliedsverbände anwesend sind. Ist die zur Auflösung berufene Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Jahres eine neue mit gleicher Tagesordnung zu berufen, die auf jeden Fall mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen kann.

§ 31

Bei Auflösung oder Aufhebung des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Maßgabe, es wiederum zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden.